

Schutzkonzept

für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen





Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Kirchplatz 11, 30853 Langenhagen
0511 736353
sup.burgwedel-langenhagen@evlka.de
www.kirche-burgwedel-langenhagen.de

Konzeption und Texte: Kathrin Linde

Layout: Andrea Hesse

Verantwortlich: Lars Arneke

Fotos: Lenka Fortelna auf Pixabay (Titel), Nathan Dumlao (S. 4), Xavier Mouton Photographie (S. 7),

Jonathan Borba (S. 8), Ben Wicks (S. 12), Gabe Pierce (S. 13), Adrian Cogua (S. 14), alle auf unsplash

Druck: Die Umweltdruckerei, Hannover

Das Schutzkonzept finden Sie zum Download auf

<https://www.kirche-burgwedel-langenhagen.de/kindertagesstaetten.html>

Langenhagen, November 2021

Der Inhalt

Es braucht eine klare Haltung – Geleitwort	Seite 4
1. Das Schutzkonzept – Warum und wie?	5
2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	6
2.1 Kindeswohl	6
2.2 Kindeswohlgefährdung im Elternhaus	7
2.2.1 Gefährdungsursachen	9
a) Die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge	
b) Die Vernachlässigung des Kindeswohls	
c) Das unverschuldete Elternversagen	
d) Das Verhalten eines/einer Dritten	
2.2.2 Sozialwissenschaftlich gebräuchliche Einteilung	9
a) Psychische Misshandlung	
b) Physische Misshandlung	
c) Vernachlässigung	
d) Sexueller Missbrauch	
2.2.3 Feststellung einer Kindeswohlgefährdung	10
a) Gegenwärtig vorhandene Gefahr	
b) Erheblichkeit der Schädigung	
c) Sicherheit der Vorhersage	
3. Kindeswohlgefährdung innerhalb von Kindertagesstätten	10
a) Grenzverletzungen	
b) Übergriffe	
4. Einstellungsverfahren	11
a) Stellenausschreibung	
b) Vorstellungsgespräch	
c) Erweitertes Führungszeugnis	
d) Einarbeitung	
5. Beschwerdeverfahren	12
a) Verbesserungswesen für Mitarbeiter*innen	
b) Eltern-Feedback	
6. Notfallplan	12
Dieses Konzept fordert heraus – Schlusswort	13
Quellenverzeichnis	14
Anhang 1: Formular „Erfassung kritischer Ereignisse“	15
Anhang 2: Formular „Korrekturmaßnahme“	17

Es braucht eine klare Haltung



Als evangelisch-lutherischer Kirchenkreis sind wir stolz darauf, Träger von 15 Kindertageseinrichtungen zu sein. In pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Verantwortung gestalten wir die tägliche Arbeit in unseren Kitas in Zusammenarbeit mit den Leitungen und den Fachkräften; darüber hinaus sind wir dankbar für die religionspädagogische Begleitung der Arbeit durch die Kirchengemeinden vor Ort.

Unsere Kitas sollen Orte sein, an denen Kinder Raum für ihre jeweils individuelle Entwicklung finden, an denen sie ihre Begabungen und Fähigkeiten entfalten können und darin Unterstützung bekommen. Wir wünschen uns, dass sie in unseren Einrichtungen den respektvollen, gewaltfreien und zugewandten Umgang mit anderen einüben und selbst erfahren können – Grundlage dafür ist es, dass wir ihnen einen sicheren Raum und Schutz vor jeglichen Übergriffen bieten.

Sexualisierte Gewalt in Institutionen, auch in der Evangelischen Kirche, ist aktuell ein Thema, das zu Recht viele Menschen bewegt. Unsere Aufgabe als Träger von Kindertageseinrichtungen ist es, ein Umfeld zu schaffen, das sensibel ist für diese Art der Gewalt ebenso wie für andere Übergriffe körperlicher oder emotionaler Art. Dazu braucht es genaues Hinsehen, um mögliche Risiken zu erkennen, es braucht den wachen Blick auch im anstrengenden Alltagsbetrieb und es braucht vor allem eine klare Haltung aller, denen Kinder anvertraut sind.



Ich freue mich sehr darüber, dass mit dem Schutzkonzept für unsere Kindertagesstätten jetzt ganz konkrete Schritte getan wurden: Das Konzept schärft den Blick, vermittelt Fachkräften Kriterien für die Gestaltung ihrer Beziehung zu Kindern und führt präventive Standards ein. Dafür danke ich den Beteiligten sehr: allen Kita-Leitungen und pädagogischen Fachkräften in unseren Einrichtungen und insbesondere Frau Kathrin Linde, Familientherapeutin und Fachberaterin für Kindertagesstätten, sowie Herrn Lars Arneke, pädagogische Leitung für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen.

Ich wünsche dem Konzept viel Aufmerksamkeit und Eingang in die tägliche Arbeit in unseren Kitas!

Ihr

Holger Grünjes, Superintendent

1. Das Schutzkonzept – Warum und wie?

Die pädagogische Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen ist im Auftrag der Kirche begründet. Damit ergänzt sie das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Unsere Kindertageseinrichtungen erfüllen darin einen von evangelischer Kirche und Staat anerkannten eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Unsere evangelischen Kindertagesstätten bieten einen kindgerecht gestalteten Lebensraum, in dem sich jedes Kind in seinen Begabungen und Eigenschaften entfalten kann und altersgemäß sowie individuell gefördert wird. Grundlage für die Erfüllung dieses Erziehungsauftrages ist, dass die Kinder in einem sicheren Umfeld in unseren Institutionen aufwachsen können und damit vor jeglichen Übergriffen körperlicher, sexueller und emotionaler Gewalt geschützt sind.

Voraussetzungen für die Schaffung eines solchen Umfeldes sind die Auseinandersetzung mit den bestehenden Risiken und die Entwicklung eines Konzeptes zur Prävention – eines Schutzkonzeptes. Dieses Konzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen bestmöglich sicherstellen und den Fachkräften ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Die Erstellung des Konzeptes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit allen Kita-Leitungen und Fachkräften der Einrichtungen. Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der theoretischen Inhalte des Konzeptes ist einerseits die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung, sowie andererseits die Berücksichtigung der einrichtungsinternen und individuellen Themen. Um beiden Aspekten gerecht werden zu können, finden regelmäßige Reflexionsprozesse statt.

In der konkreten Vorgehensweise geht es darum, mit Hilfe von Standards die objektive Situation zu erfassen, um somit die Gefährdungseinschätzung zu dokumentieren. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hypothetisch bleibende Beschreibung handelt. Um blinde Flecken zu vermeiden und eine Veränderung langfristig bewirken zu können, steht die Beziehungsgestaltung im Vordergrund:

- Das Verständnis der Fachkraft für die Situation der Betroffenen ist Voraussetzung für die Verständigung.
- Bedachte Fragen und eine partizipative Haltung bilden die Grundlage, Betroffene in ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen.
- Im Prozess werden Betroffene nicht isoliert betrachtet, sondern immer in Bezug auf ihre Umwelt sowie ihre Beziehungen.
- Fachkräfte sind immer auch Teil des Systems und damit nie rein objektiv.

Die eigenen Erfahrungen, Beziehungen und Haltungen der Fachkräfte können trotz des Wunsches nach Objektivität nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bereitschaft der Fachkraft hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und eine Offenheit für die Lebensgeschichte der Betroffenen sind notwendig, um Beziehungen aufzubauen. In einer vertrauensvollen Beziehung, in der sich belastende Faktoren wie Überforderung und Stress der Betroffenen reduzieren, entsteht überhaupt erst die Grundlage dafür, dass das, was die Fachkräfte mitteilen möchten, die Betroffenen tatsächlich erreicht.

Dieses beziehungsorientierte Verständnis in der Fallarbeit blendet die diagnostische Vorgehensweise keinesfalls aus, rückt sie aber an ihren angemessenen Platz. Für die erfolgreiche Implementierung stehen beide Aspekte in Kinderschutzkonzepten nebeneinander.

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1 Kindeswohl

Eine einheitliche Definition zum Begriff Kindeswohl gibt es nicht. Es bedarf eines interdisziplinären Ansatzes, der sowohl den juristischen, als auch den pädagogischen und psychologischen Hintergrund erfasst. Prof. Dr. H. Dettenborn schlägt vor, unter „familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen.“

An dieser Stelle können die Grundrechte Orientierung bieten: Das Kind ist in unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger. Es ist eine Person

- mit eigener Menschenwürde,
- mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- mit dem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit,
- die den Schutz ihres Eigentums und Vermögens genießt.

Das aus den Grundrechten abzuleitende Kindeswohl umfasst daher nicht nur den Ist-Zustand des Kindes, sondern auch den Prozess der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit. Der Begriff umfasst zwei Aspekte: Förderung und Schutz.

Das Grundgesetz weist die primäre Verantwortung den Eltern zu. Das Elternrecht ist ein Grundrecht und richtet sich an die hoheitlich handelnde Staatsgewalt. Eindeutig ist die Grenze des Elternrechts überschritten, wenn Eltern die Grundrechte ihres Kindes missachten.

Auch wenn, wie dargestellt, eine eindeutige Definition des Kindeswohls nicht vorliegt, ist es wichtig, klar zu benennen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Kinder gesund aufwachsen können. Dabei müssen alle Faktoren, die für die körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung relevant sind, berücksichtigt werden.

Kinderschutz bedeutet für mich ...



„Kinder, die geschützt sind, können ungezwungen ihren Körper entdecken und Antworten auf ihre Fragen zum Körper und zur Sexualität bekommen.“

Martina Hinterhür, Leitung der evangelischen Kindertagesstätte Fuhrberg

Kindliche Bedürfnisse

- **Physiologische Bedürfnisse:** Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt.
- **Schutz und Sicherheit:** Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses.
- **Soziale Bindungen:** konstante Bezugsperson(-en), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen.

- **Wertschätzung:** Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit.
- **Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen:** altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistung, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser kindlichen Bedürfnisse liegt sowohl im Elternhaus, als auch beim Kitapersonal; darüber hinaus bei allen übrigen Personen, die mit der Fürsorge für Kinder betraut sind.

Lange Zeit lag die Aufmerksamkeit bezüglich der Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse im familiären Bereich. Zunehmend rückt nun jedoch auch die Betrachtung möglicher Gefahren innerhalb der Einrichtungen in den Fokus.



2.2 Kindeswohlgefährdung im Elternhaus

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, greift der staatliche Schutzauftrag gemäß SGBVIII, um die drohende und/oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Kinderschutz bedeutet für mich ...



„Es gibt absolut keine Kompromisse. Kinderschutz sollte für alle Kinder dieser Welt gelten: egal welcher Abstammung, Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion oder Beeinträchtigung.“

Frauke Kiel, Leitung der evangelischen Kindertagesstätte Engelbostel

Folgen des Mangels – Auszug aus dem QMSK*

Basis	Folge des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe und Zuwendung	emotionale Störung	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt: Nähe – Distanz	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörung	Psychosozialer Minderwuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderung
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilung z.B. an der Haut durch Infektionen
Gesundheitsfürsorge	vermeidbare Erkrankungen	Schwere Krankheitsverläufe
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
Relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert-/emotionale Probleme
Körperliche Unversehrtheit und Schutz vor Gefahren	Angst, Verletzungen nach Misshandlungen und sexuellem Missbrauch	posttraumatische Störungen, Beziehungsproblem im weiteren Entwicklungsverlauf, körperliche Beeinträchtigungen, bei Verletzungen ggf. Behinderungen
Respekt und alters- entsprechende Intimität	sexualisiertes Verhalten	psychische Langzeitfolgen, Partnerschaftsprobleme
Schutz vor unkontrolliertem Medienkonsum	Unkonzentriertheit, Abhängigkeit	Bindungslosigkeit ohne Sozialstrukturen, Störung der Sozialkompetenz
Anregung, Bildung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

Quelle: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.): *Wenn Eltern überfordert sind* (Stichwort: Vernachlässigung), Hannover 2006.



* QMSK: Qualitäts-Management-System Kindertageseinrichtungen

2.2.1 Gefährdungsursachen

a) Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge

Hierunter ist zu verstehen, dass Eltern bewusst ihr Sorgerecht ausnutzen, um ihrem Kind Schaden zuzufügen.

b) Vernachlässigung des Kindeswohls

Personensorgeberechtigte können mit ihren Mitteln den Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht sicherstellen. Hier wird von einer erzieherischen Defizitsituation gesprochen. Einzelne Faktoren können dieser zugrunde liegen. Soziale, gesundheitliche, psychische oder psychosoziale Belastungen begründen an sich keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung – maßgeblich ist der Zustand, den sie herbeiführen.

c) Unverschuldetes Elternversagen

Dies meint fehlende Ressourcen der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

d) Verhalten eines/einer Dritten

Eltern bleiben vorrangig verantwortlich, das Wohl des Kindes sicherzustellen. Somit ist im schädigenden Verhalten Dritter immer auch ein unzureichender Schutz durch die Eltern zu sehen.

2.2.2 Sozialwissenschaftlich gebräuchliche Einteilung

a) Psychische Misshandlung

- feindselige Ablehnung (herabsetzen, beschämen, kritisieren oder demütigen),
- ausnutzen und korrumpieren (Kind wird zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten gezwungen)
- terrorisieren (drohen),
- isolieren (Kind wird von sozialen Kontakten ferngehalten),
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Signale nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend übersehen).

b) Physische Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung werden alle Handlungen verstanden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko bergen.

c) Vernachlässigung

- körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung),
- kognitive, erzieherische Vernachlässigung (z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme),
- emotionale Vernachlässigung (z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes),
- unzureichende Beaufsichtigung (z.B. Kind bleibt längere Zeit alleine auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes).

d) Sexueller Missbrauch

Strafbar sind alle sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind vorgenommen werden.

Kinder sind auf Fürsorge und Erziehung angewiesen. Leidet ein Kind Schaden und/oder kann seine Persönlichkeit nicht frei entwickeln, umfasst das Kindeswohl nicht ausschließlich den aktuellen Zustand, sondern auch den Prozess der Entwicklung des Kindes.

2.2.3 Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ergeben sich folgende Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

a) Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Hierbei steht im Mittelpunkt die Situation des einzelnen Kindes, seine Lebensumstände im Hinblick auf seine Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung.

b) Erheblichkeit der Schädigung

Es ist einzuschätzen, inwieweit Kinder aufgrund ihrer Eingebundenheit in das familiäre Gesamtsystem wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen müssen.

c) Sicherheit der Vorhersage

Hier wäre eine erhebliche Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung auch für die Zukunft zu betrachten.

Kinderschutz bedeutet für mich ...

„... Verantwortung ernst zu nehmen.“

Caren Holstein-Lemke, Leitung der evangelischen Kindertagesstätte Mellendorf

2.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb von Kindertagesstätten

Wie oben bereits erwähnt, rückt die Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen zunehmend in den Blick. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiter*innen,
- Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder,
- Gefährdung durch Dritte.

Die Möglichkeit der Gefährdung zu erkennen und sich mit dieser auseinanderzusetzen, ist der erste Schritt zur Prävention.

2.3.1 Unterschiedliche Formen von Gewalt

Fachkräfte müssen eine Wahrnehmung hinsichtlich der unterschiedlichen Formen von Gewalt entwickeln (vgl. auch 3.2.1).

a) Grenzverletzungen

Hier handelt es sich um ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern.

Zwei Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder Schlafen,
- Zerren am Kind.

Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist in diesem Fall zentral. Hier ist auch immer das Erleben der betroffenen Kinder neben objektiven Faktoren zu berücksichtigen.

b) Übergriffe

Übergriffe passieren nicht zufällig. Hier handelt es sich um ein bewusstes Überschreiten der kindlichen Widerstände:

- körperlich,
- sexuell,
- psychisch.

Hier besteht die Pflicht der Intervention, um das Kindeswohl zu sichern.

c) Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe unter Kindern können vielfältige Ursachen haben. Tritt das Verhalten wiederholt auf und lässt sich durch angemessen sensibles Handeln der Fachkräfte nicht stoppen, kann dies ein Hinweis einer Kindeswohlgefährdung bei dem übergriffigen Kind sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen.

Kinderschutz bedeutet für mich ...



„... dass ich die Lebenswelt der mir anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt stelle. Mit meiner eigenen Haltung, meiner Achtung und Wertschätzung gegenüber den Kindern trage ich mit einem wesentlichen Anteil dazu bei, dass Kinder sich in einer vertrauensvollen und sicheren Umgebung frei bewegen können.

Es ist meine Aufgabe, den Kindern viele Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. In unterschiedlicher Weise und frei von Vorgaben neugierig zu sein, sich auszuprobieren und spielerisch den eigenen Körper durch Sinneserfahrungen kennenzulernen, das ist für mich eine Grundvoraussetzung, die ein selbstbestimmtes Leben und Lernen möglich macht.“

Beate Przybilla, Leitung der evangelischen Kindertagesstätte Brelingen

4. Einstellungsverfahren

a) Stellenausschreibung

In jeder Stellenausschreibung findet sich ein Hinweis auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit.

b) Vorstellungsgespräch

Die Inhalte aus dem Schutzkonzept werden in jedem Vorstellungsgespräch thematisiert und es wird auf die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage für das eigene Handeln hingewiesen.

c) Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung für die Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis. Von allen Personen, die in unseren Einrichtungen tätig sind, muss ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden. Hierbei ist es unerheb-

lich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich oder als Honorarkräfte oder Praktikant*innen tätig sind. Bei einer langfristigen Tätigkeit muss alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

d) Einarbeitung

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen erhalten bei Arbeitsaufnahme eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung.

5. Beschwerdeverfahren

a) Verbesserungswesen für Mitarbeiter*innen

In der Kita ist ein Verbesserungswesen eingeführt worden. Über das Verbesserungswesen kann jede*r Mitarbeiter*in mit Hilfe des entsprechenden Formulars eine offizielle Beschwerde, einen Verbesserungsvorschlag oder eine Gefährdungsmeldung einreichen. Diese wird zeitnah in der Dienstbesprechung bearbeitet. Formulare sind als Kopiervorlage im Anhang dieses Konzeptes zu finden.

b) Eltern-Feedback

Für die Eltern der Kita gibt es ein Feedback-Verfahren. Die Formulare und der Briefkasten sind in die Eltern-Infowand integriert. Die Leitung nimmt die Rückmeldungen der Eltern entgegen und entscheidet, ob das Anliegen direkt mit den Mitarbeiter*innen besprochen oder als Thema in der Dienstbesprechung aufgenommen wird.

6. Notfallplan

Alle Mitarbeiter*innen haben den Notfallplan vorliegen und sind mit diesem vertraut. Neue Mitarbeiter*innen werden von der Leitung über den Notfallplan im Einführungsgespräch informiert. Im Falle eines Notfalls haben sich alle Mitarbeiter*innen nach den Vorgaben des Notfallplans zu verhalten. Ohne eine vereinbarte Sprachregelung werden von den Mitarbeiter*innen keine Informationen an Medien oder andere Anfragende herausgegeben (Schweigepflicht).

Grundsätzlich werden Medienanfragen an den Träger weitergeleitet. Sollte bei einem schwerwiegenden Notfall die Leitung nicht in der Einrichtung sein, übernimmt ihre Stellvertretung alle Aufgaben der Leitung aus dem Notfallplan.



Dieses Konzept fordert heraus



Ein Dank geht an dieser Stelle an alle Personen, die sich in den vergangenen Jahren nicht nur mit dem Schutzkonzept auf Trägerebene, sondern auch mit den sexualpädagogischen Konzepten in den Kindertagesstätten des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen beschäftigt und auseinandergesetzt haben.

Diese Konzeption und die ihr jeweils angehängten sexualpädagogischen Konzepte der einzelnen Einrichtungen sollen Leserinnen und Lesern einen ersten Einblick in die Arbeit unserer Kindertagesstätten ermöglichen: wie wir arbeiten, was Bedeutung für uns hat, aber auch, für was wir nicht stehen. Eltern sollen wissen, was uns im Umgang mit ihren Kindern wichtig ist und uns leitet und welche pädagogische Qualität dahintersteckt. Neue Mitarbeitende erhalten so schon vor ihrem Arbeitsantritt einen intensiven Einblick in unsere Arbeitsweise.

Gleichzeitig ist dieses formulierte und schriftlich festgehaltene Konzept nicht endgültig festgelegt. Es fordert uns vielmehr heraus, uns regelmäßig damit auseinanderzusetzen, es bei Bedarf zu korrigieren oder zu erweitern und zu überlegen, wie wir es in unsere tägliche Arbeit implementieren können – damit aus einer Idee, einem Stück Papier, ein Teil unserer Arbeit wird.

Mit Freude nehme ich wahr, wie die Beschäftigung mit dem Thema und die Erarbeitung dieses Konzeptes die aktuelle Arbeit schon heute verändert haben. Jede Einrichtung hat sich individuell auf den Weg gemacht und schon jetzt, bewusst und auch unbewusst, noch vor Fertigstellung dieser Broschüre Teile des Schutzkonzeptes und des sexualpädagogischen Konzeptes in den Alltag übernommen. Starken Anteil daran hat sicherlich auch die „Starke-Kinder-Kiste!“, mit der in unseren Einrichtungen gearbeitet wird.

Das alles ist ein großes Dankeschön an alle Mitarbeitenden in unseren Kindertagesstätten wert!

Ihr

Lars Arneke

Lars Arneke, pädagogische Leitung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen



Quellenverzeichnis

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.), Kinderschutz. Haben wir ein Problem?, Köln 2017
- Bernd Kasper, Kindeswohl. Eine gemeinsame Aufgabe. Ein Leitfaden für Studierende und Fachkräfte der sozialen Arbeit, Göttingen 2017
- Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin 2015¹



Formular Nr.: 15 – 2

Ev.-luth.
(Name der Einrichtung)

Erfassung kritischer Ereignisse (Fehler-/Mängelsammelliste)

1. Stichwort		
2. Art des Ereignisses		
3. Zeitpunkt des Ereignisses		
4. Ereignisschilderung		
5. Verbesserungsvorschläge		
Name:	Datum:	Unterschrift:
Abstellmaßnahmen		
Name:	Datum:	Unterschrift:



NOTIZEN

Formular Nr.: 15 – 3

Ev.-luth.

(Name der Einrichtung)

Korrekturmaßnahme

1. eingeleitete Abstellmaßnahmen
2. einleitende Person
3. Geltungstermin
4. Ergebnisanalyse
Name: Datum: Unterschrift:



Notizen



Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Kirchplatz 11, 30853 Langenhagen
sup.burgwedel-langenhagen@evlka.de
0511 736353
www.kirche-burgwedel-langenhagen.de

